

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Startseite (<http://www.janvonbroeckel.de>) und im Impressum (<http://www.janvonbroeckel.de/impressum/impressum.html>)

**Neuregelung ab 1. April 2008 –
Hoffnung für Väter von
Kuckuckskindern:**

Rechtsanspruch auf Durchführung einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung

**Familiengericht kann mangelnde
Einwilligung zu Gen-Test ersetzen**

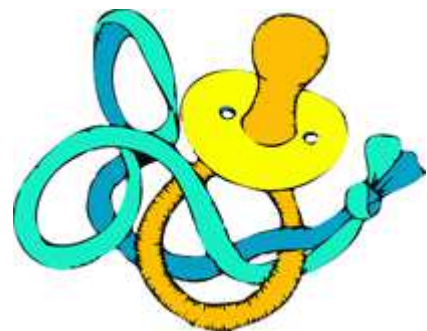
Die Fortschritte der Gentechnologie und die Herausbildung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind Paten einer gesetzlichen Neuregelung, mit der sogenannte „Kuckuckskinder“ leichter festgestellt werden können.

Nicht wenige zweifelnde Väter waren geneigt, Genmaterial wie Speichel ihres Kindes zu nehmen und damit in einem Labor die genetische Abstammung des Kindes klären zu lassen. Doch das geht nach einer Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts nicht so einfach, da eine heimliche genetische Untersuchung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen darstellt (Urteil vom 13.02.2007 Az. 1 BvR 421/05 = NJW 2007,753). Trotzdem gewonnene Erkenntnisse unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.

Mit dem neu geschaffenen § 1598 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB, vgl. Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren BGBI I 2008,441) haben sowohl Vater, Mutter als auch das Kind einen Rechtsanspruch auf Einwilligung der anderen Familienangehörigen in eine genetische Analyse zur Feststellung der Elterneigenschaft. Verweigert sich ein Klärungsverpflichteter, kann das Familiengericht die fehlende Einwilligung ersetzen.

Der neu geschaffene Rechtsanspruch führt aber nicht automatisch zur Anfechtung der Vaterschaft, dieser Schritt muss vielmehr gesondert erfolgen. Bei Verheirateten unterstellt das Gesetz, dass der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratete Ehemann auch Vater des Kindes ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Eine Anfechtung der Vaterschaft kommt aber auch in Fällen in Betracht, in



denen ein Mann die Vaterschaft irrig anerkannt hat. Zwar war auch bislang schon die Ermittlung der Elterneigenschaft mittels genetischer Untersuchung im Rahmen des Anfechtungsverfahrens möglich, doch führt dieser Weg bei Feststellung der fehlenden Abstammung stets zur Trennung des rechtlichen Bandes zwischen (Schein-)Vater und Kind, während das neu hinzugekommene

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>.

Verfahren den Betreffenden zwei Jahre Zeit lässt, nach Kenntnis der fehlenden Abstammung die Abstammung förmlich anzufechten. Grundsätzlich müssen zur Einleitung des Anfechtungsverfahrens objektive Zweifel an der Vateigenschaft vorliegen. Das neuhinzugekommene Verfahren trägt der Tatsache Rechnung, dass in etwa 80 Prozent der DNA-Begutachtungen die Vaterschaft bestätigt wird (vgl. Bundestags-Drucksache 16/6561 S. 1).

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2008 eine Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, das grundsätzlich schützenswerte

Interesse des gesetzlichen Vaters mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes, insbesondere dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in Einklang zu bringen. Schon vorher hatte der Bundesgerichtshof die Verwendung heimlicher, ohne Zustimmung des Kindes oder der Mutter eingeholter genetischer Untersuchungsbefunde abgelehnt, die Verweigerung der nachträglichen Zustimmung durch Mutter und Kind zur Begutachtung begründet keinen Anfangsverdacht für ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren und stellt keine Beweisvereitelung dar (Urteil vom 12.01.2005 Az. XII ZR 227/03 = BGHZ 162,1 = NJW 2005,497).

Anspruch auf Klärung der Vaterschaft

§ 1598 a BGB n.F. gibt dem gesetzlichen Vater, der Mutter und dem Kind gegenüber den jeweils anderen beiden Familienangehörigen einen Rechtsanspruch auf Klärung der Abstammung mittels einer genetischen Untersuchung und der Duldung einer hierzu erforderlichen Entnahme von genetischem Material (etwa Speichel). Dieser Rechtsanspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen oder Fristen gebunden. Erteilen die Betroffenen nicht freiwillig ihre Einwilligung, kann diese auf Antrag vom Familiengericht ersetzt werden, wobei nur in Ausnahmefällen eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung ausgesetzt wird, wenn das Kindeswohl dies verlangt. Das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt. Die Neuregelung dient somit dem Ausgleich zweier entgegengesetzter Rechtspositionen. Keinen Anspruch auf Feststellung der Abstammung hat der biologische Vater, ihm bleibt aber die Vaterschaftsanfechtung.

Information des Untersuchten: Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt hat bzw. derjenige, dessen Zustimmung gerichtlich ersetzt wurde, kann vom Klärungsberechtigten verlangen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder eine Abschrift zu erhalten.

Der Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung ist unbefristet und an keine besonderen Voraussetzungen gebunden, er unterliegt nicht der Verjährung (§ 194 Absatz 2 BGB).

Einwilligung bedeutet in diesem Fall die vorherige Zustimmung (§ 183 BGB). Als Mittel zur Gewinnung genetischen Materials kommt in erster Linie die Blutentnahme in Betracht, nur in begründeten Ausnahmefällen soll auf einen Abstrich der Mundschleimhaut zurückgegriffen werden. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden, wozu vorrangig auf die Richtlinien der Bundesärztekammer abzustellen ist. Es ist nicht ausreichend, dass der Verpflichtete selbst genetisches Material von sich entnimmt und dem Berechtigten zur Verfügung stellt, vielmehr müssen die Betreffenden hierfür einen Arzt oder ein Institut aufsuchen, die die Identität der Probanden überprüfen müssen.



Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 21.02.2008 im Deutschen Bundestag:
„So sorgen wir dafür, dass sich das Recht auf Kenntnis der Abstammung ohne einen Rechtsverstoß verwirklichen lässt, nämlich ohne dieses heimliche Verfahren. Damit stärken wir zugleich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und wir schützen die Familie, weil sich in Zukunft kein Vater mehr von seinem Kind rechtlich lossagen muss, nur weil er die Abstammung geklärt haben möchte.“

Kritisiert wird an der Neuregelung, dass sie keine Standards für die Untersuchung des genetischen Materials, sondern nur für dessen Entnahme vorsieht, so dass ein Abstammungsgutachten im Vaterschaftsanfechtungsverfahren unverwertbar sein kann. Das Gericht beauftragt in der Entscheidung nach § 1598 a BGB nicht ein bestimmtes Institut mit der Erstellung des Gutachtens, sondern hierzu muss der Klärungsberechtigte einen Auftrag an eine selbst gewählte Einrichtung erteilen.

**Meine Mutter die sagt es, er sei mein Vater; ich selber Weiß es nicht: denn von selbst weiß niemand, wer ihn gezeuget.
Wär ich doch lieber der Sohn von einem glücklichen Manne,
Den bei seiner Habe das ruhige Alter beschliche!**

(Telemach zu Athene in der Odyssee von Homer, Erster Gesang, Vers 215)

Zukünftig ist im Gendiagnostikgesetz (GenDG, BGBl I 2009,2529) geregelt, welche Qualitätsanforderungen ein beauftragtes Institut aufweisen muss. Nach dem am 1. Februar 2011 in Kraft getretenen § 5 dieses Gesetzes dürfen genetische Analysen zur Klärung der Abstammung nur von Einrichtungen vorgenommen werden, die eine Akkreditierung für die Durchführung der genetischen Analysen durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle erhalten haben. Die Person, deren genetische Probe untersucht werden soll, ist zuvor von der für die Untersuchung verantwortlichen Person über die Untersuchung aufzuklären (§ 17 Absatz 1 GenDG, § 17 GenDG ist zum 1. Februar 2010 in Kraft getreten). Außerdem muss eine Einwilligung des zu Untersuchenden vorliegen bzw. diese durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nach § 1598 a BGB ersetzt worden sein. Es dürfen keine Untersuchungen und Feststellungen über andere Tatsachen als über die Frage der Abstammung getroffen werden (§ 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 GenDG). Genetische Abstammungsuntersuchungen dürfen nur durch Ärzte oder durch auf dem Gebiet der Abstammungsbegutachtung erfahrene nichtärztliche Sachverständige mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung vorgenommen werden (§ 17 Absatz 4 GenDG). Die mit der Untersuchung beauftragte Einrichtung darf das Ergebnis der Analyse nur dem Arzt mitteilen, der den Auftrag zur genetischen Analyse erteilt hat (§ 11 Absatz 2 bis 4 GenDG i.V.m. § 17 Absatz 5 GenDG). Die genetische Probe ist unverzüglich zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Untersuchung nicht mehr benötigt wird. Das Ergebnis der genetischen Untersuchung hat der verantwortliche Arzt

zwanzig Jahre in den Untersuchungsunterlagen über die betroffene Person aufzubewahren, es ist aber zu vernichten, soweit die Person entschieden hat, dass die Ergebnisse zu vernichten sind (§ 12, 17 Absatz 5 GenDG). Genetische Analysen müssen nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GenDG). Hierzu muss heute ein Gutachten mindestens zwölf voneinander unabhängige Loci auf mindestens zehn verschiedenen Chromosomen bzw. deren Produkte umfassen. Außerdem ist regelmäßig die Kindesmutter in die Untersuchung miteinzubeziehen (vgl. Bundestags-Drucksache 16/ 6561 S. 14).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Kindesschutzklausel (Aussetzung des Verfahrens bei Gefährdung des Kindeswohls) nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Die normale Härte, die mit dem Verlust des rechtlichen Vaters verbunden ist, steht einer Untersuchung nicht entgegen. Nur wenn außergewöhnliche psychische oder physische Umstände in der Person des Kindes vorliegen wie Suizidgefahr oder Verschlechterung einer bereits bestehenden Krankheit, kommt eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht.

Verfahrensrechtlich handelt es sich bei der gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs aus § 1598 a BGB um ein Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (geregelt seit dem 1. September 2009 im FamFG, § 169 Nr. 2, vorher im FGG), so dass auch der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Gegen die vom Gericht beschlossene Aussetzung ist eine Beschwerde möglich (§ 58 FamFG), die unterlassene Aussetzung ist mit der Beschwerde gegen die Endentscheidung

angreifbar. Die Aussetzung ist vom Gericht zu befristen oder sie ist in gewissen Zeitabständen auf eine weitere Notwendigkeit zu überprüfen. Vor einer Entscheidung kann das Familiengericht das Jugendamt anhören (§ 176 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Persönlich angehört werden sollen beide Elternteile und das Kind, wenn es mindestens 14 Jahre alt ist, ein jüngeres Kind kann das Gericht anhören (§ 175 Absatz 2 FamFG); das Gericht kann auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Für das gerichtliche Ersetzungsverfahren sind Gerichtskosten von 73 EUR zu erwarten (§§ 28, 47 Absatz 1 FamGKG, Nummer 1320 Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 FamGKG), die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (*früher Prozesskostenhilfe bei Verfahren nach*

FGG) ist im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit möglich. Das minderjährige Kind kann den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Untersuchung der anderen Personen nicht selbst stellen, es bedarf hierfür vielmehr eines Ergänzungspflegers (§ 1629 Absatz 2 a BGB). Wenn dazu keine geeignete Person zur Verfügung stehen sollte, was in vielen Fällen zutreffen dürfte, ist das Jugendamt als Amtspfleger zu bestellen (§ 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 1791 b BGB). Eine vom Gericht angeordnete Ersetzung hat die Wirkung einer Zustimmung, eine zwangsweise Durchsetzung kommt nur in Fällen der Verweigerung einer Abgabe genetischen Materials in Betracht.

Wenn eine Vaterschaft im Rechtssinn bereits besteht, hat ein Mann, der nicht der rechtliche Vater ist, aber mutmaßt, der Vater im biologischen Sinn zu sein, keinen Anspruch auf Klärung der biologischen Vaterschaft neben der bereits im Rechtssinn bestehenden Vaterschaft (Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13.10.2008 Az. 1 BvR 1548/03 = NJW 2009,423).

Wer ist Vater?

Das Bürgerliche Gesetzbuch ordnet zunächst an, dass Vater eines Kindes derjenige ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB). Das gilt auch, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden ist und das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung geboren wird (§ 1593 Satz 1 BGB). Wenn diese Regelung nicht anwendbar ist, gilt derjenige als Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder wessen Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Aufgrund der gesetzlichen Fiktionstatbestände können gesetzlicher und biologischer Vater auseinanderfallen. Heute bieten mehrere private Unternehmen genetische Untersuchungen zur Feststellung der Vaterschaft an, womit gesetzliche Väter die Möglichkeit haben, Zweifel auch an ihrer biologischen Vätereigenschaft bestätigen oder entkräften zu lassen. Soweit die Betroffenen mit einer solchen Untersuchung einverstanden sind und freiwillig genetisches Material zur

Verfügung stellen, bestehen gegen einen solches Vorgehen keine Bedenken. Doch in der Vergangenheit haben Väter auch Untersuchungen an heimlich gewonnenem Material wie einem ausgetauschten Schnuller, Haaren oder gezielt gewonnenem Speichel durchführen lassen, worin die obersten Gerichte aber einen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sehen. Grundsätzlich ist es Sache jedes Einzelnen, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Daten offenbart werden. Dieses Grundrecht ist Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 BVerfGE 65,1). Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist nur im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erlaubt.



Bild oben: Max Liebermann (1847-1935) „Kleinkinderschule in Amsterdam“ (1879-80, Gesellschaft Kruppische Gemäldesammlung Essen)

Vaterschaftsanfechtung

Von dem Anspruch auf Feststellung der genetischen Abstammung ist die Vaterschaftsanfechtung zu unterscheiden. Ziel des letztgenannten Verfahrens ist es, die gesetzliche Vaterschaft zu widerlegen. Damit nicht verbunden ist die Feststellung, wer dann nach erfolgreicher Anfechtung der biologische und gesetzliche Vater ist. Hierzu gibt es wiederum ein anderes Verfahren, die Vaterschaftsfeststellung. Für die Einleitung eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens müssen aber Tatsachen vorgetragen werden, die eine Schlüssigkeit des an das Gericht gerichteten Antrags zeigen. Aufgrund bloßer Mutmaßungen oder nicht näher begründeter Zweifel wird das Gericht die gesetzliche Vaterschaft nicht aufheben. Nach der Rechtsprechung des BGH sind hierfür zumindest Umstände zu schildern, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Vaterschaft zu wecken und die Möglichkeit einer anderweitigen Abstammung des Kindes als nicht ganz fernliegend erscheinen zu lassen (BGH Urteil vom 22.04.1998 Az. XII ZR 229/96 = NJW 1998,2976).

Liegen derartige objektive Gründe gegen die Vaterschaft des zunächst als Vater angesehenen Mannes vor, besteht im

Anfechtungsverfahren die Möglichkeit, eine genetische Untersuchung durchführen zu lassen. Die Vaterschaftsanfechtung ist wie bislang ohne ein vorangegangenes Verfahren zur Klärung der Abstammung möglich, der sich zu Unrecht als Vater Ansehende kann aber zunächst jetzt auch nach § 1598 a BGB vorgehen. Ein in dem Verfahren nach § 1598 a BGB eingeholtes Gutachten bindet aber nicht stets den Richter im Verfahren der Vaterschaftsanfechtung (§ 284 ZPO).

Anfechtungsberechtigt sind der rechtliche Vater, der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, die Mutter, das Kind und seit einer zum 1. Juni 2008 in Kraft getretenen Neuregelung auch die zur Entgegennahme der Vaterschaftsanerkennung zuständige Behörde (§ 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB n.F., Neuregelung durch das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft BGBI I 2008,313. Dies ist in der Regel das Jugendamt. Hintergrund ist die Verhinderung des Missbrauchs der Vaterschaftsanerkennung, um dem Kind einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen). Das volljährige Kind kann die Vaterschaft anfechten, wenn der gesetzliche

Vertreter dies nicht rechtzeitig getan hat, die Frist beginnt dann nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und der Kenntnis von den gegen die Vaterschaft sprechenden Umständen (§ 1600 b Absatz 3 BGB). Bei einer Anfechtung durch die Behörde nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB ist Voraussetzung, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung bestanden hat und die Anerkennung für den Elternteil oder das Kind aufenthaltsrechtliche Relevanz hat.

Bei der Anfechtung durch den nur biologischen Vater muss dieser an Eides statt versichern, mit der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt zu haben, außerdem darf zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung bestehen (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BGB). In diesen Fällen der Vaterschaftsanfechtung auf Antrag des mutmaßlichen Vaters bewirkt ein entsprechendes Urteil, dass nicht nur das Nichtbestehen einer Vaterschaft festgestellt wird, sondern auch die Feststellung der Vätereigenschaft des Anfechtenden (§ 640 h Absatz 2 ZPO), ein weiteres Vaterschaftsfeststellungsverfahren erübrigt sich. Hat das Kind noch keinen rechtlichen Vater, kann der biologische Vater gleich die Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt wählen.

Die gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft ist innerhalb von zwei Jahren ab erstmaliger Kenntnis von den gegen die Vaterschaft sprechenden Umständen möglich (§ 1600 b BGB, in den Fällen der Anfechtung durch die Behörde gilt eine Frist von einem Jahr ab Kenntnis, aber nicht später als fünf Jahre nach Geburt im Inland bzw. Einreise, § 1600 b Absatz 1 a BGB n.F.). Wenn ein Verfahren zur

Vaterschaftsfeststellung

Wenn das Kind nichtehelich geboren worden ist und der Vater noch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, muss die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden (§ 1600 d BGB). Hierbei kann das Familiengericht eine genetische Untersuchung anordnen. Die Vaterschaft wird aufgrund einer Klage des Kindes, der Kindesmutter oder des Mannes, der sich für

Klärung der leiblichen Abstammung eingeleitet ist, wird die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft gehemmt, d.h. sie beginnt nach Wegfall des Hinderungsgrundes nicht noch einmal von vorne. Die Hemmung endet jedoch erst sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren nach § 1598 a BGB oder einer anderweitigen Beendigung (§ 204 Absatz 2 BGB i.V.m. § 100 b Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz BGB n.F.).

Umgangsrecht des biologischen Vaters

Nach dem bisherigen geschriebenen deutschen Familienrecht hat ein Mann, der schlüssig behauptet, biologischer Vater zu sein, aber dessen Vaterschaft nicht feststeht, kein Recht zum Umgang mit dem Kind und Erhalt von Auskünften über das Befinden des Kindes. Eine Vaterschaftsanfechtungsklage des biologischen Vaters wird keinen Erfolg haben, solange der rechtliche Vater mit dem Kind in einer sozial-familiären Beziehung verbunden ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte am 15. September 2011, dass es aber Aufgabe der Gerichte sei, festzustellen, ob es im Interesse des Kindes liegt, Kontakt zum biologischen Vater zu haben oder ob die Interessen der rechtlichen Eltern übergeordnet sind. Allerdings führen die Straßburger Richter aus, dass es keine allgemeine Vermutung gebe, dass ein Kontakt des bei seinem rechtlichen Vater lebenden Kindes zum biologischen Vater immer dem Kindeswohl entspricht (Az. 17080/07. *Das Gericht stellte eine Verletzung des durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens des biologischen Vaters fest und sprach diesem eine Entschädigung zu*).

den Vater hält, gerichtlich festgestellt. Die Klage des Mannes ist gegen das Kind, die des Kindes oder der Mutter gegen den Mann zu richten (§ 1600 e BGB). Für die Erhebung der Klage sind grundsätzlich keine Fristen zu beachten.

Nach § 1600 d Absatz 2 BGB wird derjenige als Vater vermutet, der der Frau während der

Empfängniszeit beigewohnt hat. Diese Vermutung ist jedoch nachrangig gegenüber dem direkten Nachweis der Abstammung, insbesondere durch molekulargenetische Untersuchung, die in den meisten Fällen zum Erfolg führt. Bei nach § 1600 d festgestellter Vaterschaft treten die rechtlichen Wirkungen der Vaterschaft in der Regel erst mit Rechtskraft des feststellenden Urteils ein (§ 1600 d Absatz 4 BGB). Ein minderjähriges Kind wird in diesem Klageverfahren durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, also bei nichtehelichen Kindern in der Regel durch die Mutter. Ihr kann bei der Vaterschaftsfeststellung die Vertretung nicht entzogen werden (§ 1629 Absatz 2 Satz 3 BGB), jedoch kann das Jugendamt zum Beistand des Kindes bestellt werden (§ 1712 Absatz 1 Nr. 1 BGB). Diese Alleinvertretung durch die Kindesmutter wurde durch das Beistandschaftsgesetz mit

Wirkung zum 1. Juli 1998 geschaffen, vorher stand die gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung dem Jugendamt zu, das in der Regel ein Vaterschafts- anerkennungsverfahren einleitete.

Für das Kind hat die erfolgte Feststellung der Vaterschaft weitreichende Folgen, so wird ein Verwandtschaftsverhältnis begründet, es entstehen Unterhaltsansprüche (u.U. auch für die Kindesmutter gegen den Vater), das Kind erhält bei einem deutschen Vater auch die deutsche Staatsangehörigkeit, es erwirbt beim Tod des Vaters ein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht und außerdem hat die Feststellung sozialrechtliche Konsequenzen (Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Waisenrente bei Tod des Vaters).

[Kann der ursprüngliche rechtliche Vater gezahlten Unterhalt vom biologischen Vater zurückfordern?](#)

Nach § 1607 Absatz 3 Satz 2 BGB geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinem Vater auf denjenigen über, der als rechtlicher, aber nicht als biologischer Vater bzw. sich sonst fälschlich als Vater haltender dem Kind Unterhalt gewährt hat. Dies setzte nach der früheren Rechtsprechung aber voraus, dass der biologische Vater inzwischen zum rechtlichen Vater geworden ist, sei es durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung; die Rechtswirkungen der Vaterschaft können grundsätzlich erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden (Rechtsausübungssperre des § 1600 d Absatz 4 BGB).

Jedoch kann der Mann, der wirksam die Vaterschaft angefochten hat, etwa der (Ex-)Ehemann der Mutter, nicht Klage auf Feststellung der tatsächlichen biologischen Vaterschaft erheben oder sonst vom biologischen Vater verlangen, dass dieser die Vaterschaft anerkennt. Da es somit der biologische Vater und die Mutter in der Hand haben, ob die Vaterschaft des tatsächlichen Vaters rechtlich bindend wird, lässt der Bundesgerichtshof nach einem neueren Urteil in Ausnahmefällen eine Inzidentfeststellung der Vaterschaft im Regressprozess des Scheinvaters zu, da er sonst rechtlos gestellt wird (Urteil vom 16.04.2008 Az. XII ZR 144/06 = NJW 2008,2433 = BGHZ 176,327).

Wenn der Scheinvater die Vaterschaft erfolgreich angefochten hat, kann dieser von der Mutter zur Vorbereitung eines Regressprozesses Auskunft zu der Person verlangen, die der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat (Urteil des BGH vom 09.11.2011 Az. XII ZR 136/09). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) schuldete die Frau im entschiedenen Fall die Mitteilung, da es zur Vaterschaftsanerkennung durch falsche Angaben der Mutter gekommen war

Materialien: Bundestags-Drucksachen 16/6561, 16/6649.

Abkürzungsverzeichnis:	
a.F.	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, zitiert nach Band und Seite
BT-Dr.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GenDG	Gendiagnostikgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ZPO	Zivilprozessordnung

Bildnachweis: Das Bild mit der Bundesjustizministerin basiert auf dem Bild „Zypries brigitte cropped.jpg“ (http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Zypries_brigitte_cropped.jpg; Autor: Mirko Lindner/Peter Schlömer) des Dateiarchivs Wikimedia (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>) und steht unter der Creative Commons Attribution ShareAlike 2.5-Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.5>) für freie Dokumentation, das Bild mit dem von einem Rohrsänger gefütterten Kuckuck beruht auf dem Wikimedia-Bild „Reed warbler cuckoo.jpg“ (http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Reed_warbler_cuckoo.jpg; Autor: Per H. Olsen) und steht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation (<http://www.gnu.org/licenses/fdl.txt>). Bild von Liebermann und mit Schnuller: Public Domain/gemeinfrei.